



**398/09/DE**  
**WP 160**

**Stellungnahme 2/2009 zum Schutz der personenbezogenen Daten von Kindern  
(Allgemeine Leitlinien und Anwendungsfall Schulen)**

**Angenommen am 11. Februar 2009**

Die Datenschutzgruppe wurde durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist das unabhängige Beratungsgremium der Europäischen Union in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG und in Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG aufgeführt.

Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen von: Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit, Direktion C (Ziviljustiz, Grundrechte und Unionsbürgerschaft), B-1049 Brüssel, Belgien, Büro LX-46 01/06.

Webseite: [http://ec.europa.eu/justice\\_home/fsj/privacy/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/index_en.htm)

# **Schutz der personenbezogenen Daten von Kindern**

(Allgemeine Leitlinien und Anwendungsfall Schulen)

## **I – Einführung**

### **1) – Hintergrund**

Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme ist der Schutz der Daten von Kindern. Die Stellungnahme richtet sich hauptsächlich an Zielgruppen, die personenbezogene Daten von Kindern verarbeiten. Im schulischen Kontext sind dies vor allem Lehrer und Schulbehörden. Außerdem wendet sich die Stellungnahme an die nationalen Kontrollstellen für den Datenschutz, die für die Überwachung der Verarbeitung derartiger Daten zuständig sind.

Das Arbeitspapier ist im Zusammenhang mit der allgemeinen Initiative der Europäischen Kommission zu sehen, die diese in ihrer Mitteilung im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie beschreibt. Durch ihren Beitrag zu diesem allgemeinen Zweck zielt die Mitteilung auf die Stärkung des Grundrechts von Kindern auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten.

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe hat bereits mehrere Stellungnahmen zu diesem Thema angenommen, und insofern ist das Thema für sie nicht neu. Einige Grundsätze oder Empfehlungen in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten von Kindern finden sich in ihren Stellungnahmen zum Verhaltenskodex von FEDMA (Stellungnahme 3/2003), zur Nutzung von Standortdaten (Stellungnahme 5/2005) sowie zu Visumanträgen und biometrischen Identifikatoren (Stellungnahme 3/2007).

Ziel des Arbeitspapiers ist es, das Thema in strukturierter Form zusammenzufassen, die maßgeblichen Grundsätze zu definieren (Teil II) und sie am Beispiel von Schuldaten zu veranschaulichen (Teil III).

Der Bereich der Schuldaten wurde gewählt, weil er zu den wichtigen Bereichen im Leben eines Kindes gehört und in seinem Alltag einen breiten Raum einnimmt.

Auch der sensible Charakter vieler Daten, die in Bildungseinrichtungen verarbeitet werden, trägt zur Bedeutung dieses Bereichs bei.

### **2) – Zweck und Anwendungsbereich**

Dieses Arbeitspapier dient zur Analyse der allgemeinen Grundsätze, die für den Schutz der Daten von Kindern bedeutsam sind, sowie zur Erläuterung ihrer Relevanz am Beispiel von Schuldaten.

Dabei geht das Arbeitspapier der Frage nach, welche Aspekte für den Schutz der Daten von Kindern allgemein wichtig sind, und stellt Orientierungshilfen für die auf diesem Gebiet Tätigen bereit.

Nach den Kriterien in den maßgeblichsten internationalen Instrumenten ist ein Kind eine Person unter 18 Jahren, sofern sie das gesetzliche Erwachsenenalter nicht bereits vor diesem Alter erreichen.<sup>1</sup>

Ein Kind ist ein Mensch im umfassenden Sinne des Wortes. Deshalb muss ein Kind alle Personenrechte, einschließlich des Rechts auf den Schutz seiner personenbezogenen Daten, genießen. Das Kind befindet sich jedoch in einer besonderen Situation, die aus statischer und aus dynamischer Sicht betrachtet werden sollte.

Aus statischer Sicht ist das Kind eine Person, die noch nicht ihre körperliche und seelische Reife erlangt hat. Aus dynamischer Sicht befindet sich das Kind in einem körperlichen und geistigen Entwicklungsprozess auf dem Weg zum Erwachsensein. Die Rechte des Kindes und die Ausübung dieser Rechte, einschließlich des Rechts auf Datenschutz, sollten in einer Form zum Ausdruck gebracht werden, die beide Sichtweisen berücksichtigt.

Die vorliegende Stellungnahme beruht auf der Überzeugung, dass Aufklärung und Verantwortung wichtige Instrumente für den Schutz der Daten von Kindern darstellen. Sie untersucht die Hauptgrundsätze, die für dieses Thema von Bedeutung sind. Sie beziehen sich überwiegend auf die Rechte des Kindes, werden jedoch im Zusammenhang mit dem Datenschutz untersucht.

All diese Grundsätze sind in den grundlegenden internationalen Instrumenten enthalten. Einige beziehen sich auf allgemeine Menschenrechte, enthalten aber auch spezielle Bestimmungen für Kinder. Im Folgenden werden die wichtigsten Instrumente genannt:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 – Artikel 25 und 26 Absatz 3
- Europäisches Übereinkommen zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 – Artikel 8
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 – Artikel 24<sup>2</sup>

Weitere Instrumente mit direktem Bezug zu den Rechten des Kindes:

- Genfer Erklärung über die Rechte des Kindes von 1923
- UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989
- Europäisches Übereinkommen über die Ausübung der Rechte des Kindes, Europarat, SEV Nr. 160, 25. Januar 1996<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> - **Inbesondere Artikel 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, 20.11.1989.**

<sup>2</sup> - Weiterhin:  
Helsinki-Erklärung, Juni 1964, I-11.  
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 16.12.1966 – Artikel 10 Absatz 3.  
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 16.12.1966 – Artikel 16 und 24.  
Fakultativprotokoll vom 16.12.1966.

<sup>3</sup> - Weiterhin:  
- UN-Erklärung der Rechte des Kindes, 20.11.1959.

- Entschließung des Europäischen Parlaments „Eine EU-Kinderrechtsstrategie“, 16.1.2008

Selbstverständlich ist im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten auch stets die allgemeine Sichtweise zu berücksichtigen, die in den Datenschutzrichtlinien (Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 und Richtlinie 2002/58/EG vom 12. Juli 2002) sowie teilweise auch in anderen Instrumenten verankert ist<sup>4</sup>.

## **II – Die wichtigsten Grundsätze**

### **A – Allgemeine Grundsätze**

#### **1) – Kindeswohl**

Der zentrale Rechtsgrundsatz ist ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln<sup>5</sup>.

Dieser Grundsatz beruht auf der Überzeugung, dass eine Person, die ihre körperliche und seelische Reife noch nicht erlangt hat, mehr Schutz benötigt als andere. Er zielt darauf ab, die Bedingungen für das Kind zu verbessern und das Recht des Kindes auf Entfaltung seiner Persönlichkeit zu stärken. Dieser Grundsatz muss von allen öffentlichen und privaten Stellen, die Entscheidungen in Bezug auf Kinder treffen, beachtet werden. Er gilt gleichermaßen für Eltern und andere gesetzliche Vertreter von Kindern, und zwar sowohl bei der Abwägung ihrer jeweiligen Interessen als auch bei der Vertretung des Kindes. Im Normalfall sollte der Vertreter des Kindes diesen Grundsatz anwenden. Liegt jedoch ein Konflikt zwischen den Interessen von Kindern und ihren gesetzlichen Vertretern vor, müssen die Gerichte oder gegebenenfalls die Datenschutzbehörden eine Entscheidung treffen.

#### **2) – Schutz und Fürsorge zum Wohle des Kindes**

Der Grundsatz des Kindeswohls verlangt nach einer angemessenen Einschätzung der Lage des Kindes. Dies setzt die Beachtung von zwei Aspekten voraus. Erstens macht die mangelnde Reife ein Kind verwundbar, was durch einen adäquaten Schutz und ausreichende Fürsorge ausgeglichen werden muss. Zweitens kann ein Kind sein Recht auf Entwicklung nur mit Unterstützung oder unter dem Schutz anderer Stellen und/oder Menschen richtig wahrnehmen<sup>6</sup>.

---

- Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zu verschiedenen Aspekten des Schutzes von Kindern (Empfehlungen Nr. 1071, 1074, 1121, 1286, 1551).

- Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats über die Mitsprache des Kindes in der Familie, Nr. R (98)8, und über den Schutz medizinischer Daten, Nr. R (97), 5.

- Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern, Europarat, SEV Nr. 192, 15.5.2003.

<sup>4</sup> - OECD-Leitlinien, 23.9.1980.

- Übereinkommen 108 des Europarats vom 28.1.1981 und Zusatzprotokoll vom 8.11.2001.

- UN-Leitlinien vom 14.12.1990.

<sup>5</sup> Verankert im UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Artikel 3), nachfolgend bekräftigt durch das Übereinkommen 192 des Europarats (Artikel 6) und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Artikel 24 Absatz 2).

<sup>6</sup> Das Recht auf Schutz ist so grundlegend, dass es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Artikel 25) verankert und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Artikel 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Artikel 10 Absatz 3) und in jüngster Zeit auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Artikel 24) bestätigt wurde.

Dieser Schutz obliegt der Familie, der Gesellschaft und dem Staat.

Dabei muss zugestanden werden, dass die Gewährleistung einer angemessenen Fürsorge für Kinder gelegentlich eine umfassende Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, auch durch mehrere Beteiligte erforderlich macht. Dies gilt hauptsächlich in Fürsorgebereichen wie Bildung, soziale Sicherheit und Gesundheit. Diese Feststellung steht jedoch keineswegs im Widerspruch zur Forderung nach einem angemessenen und verstärkten Schutz der Daten in solchen sozialen Bereichen, wenngleich bei der gemeinsamen Nutzung von Daten über Kinder besondere Sorgfalt geboten ist. Eine derartige gemeinsame Nutzung kann den Grundsatz der Zweckbindung (Zweckbegrenzung) verwässern und dazu führen, dass Profile ohne Rücksicht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erstellt werden.

### **3) – Recht auf Privatsphäre**

Das Kind hat als Mensch ein Recht auf den Schutz seiner Privatsphäre.

Gemäß Artikel 16 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes darf kein Kind willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden<sup>7</sup>.

Das Recht muss von jedem beachtet werden, auch von den gesetzlichen Vertretern des Kindes.

### **4) – Vertretung**

Für die Ausübung ihrer Rechte benötigen Kinder größtenteils eine gesetzliche Vertretung. Dies bedeutet aber nicht, dass die Stellung des gesetzlichen Vertreters absolute oder bedingungslose Priorität gegenüber der Stellung des Kindes genießt, denn der Grundsatz des Kindeswohls kann ihnen mitunter Datenschutzrechte verleihen, die gegenüber den Wünschen der Eltern oder anderer gesetzlicher Vertreter Vorrang haben können. Auch bedeutet die Notwendigkeit der gesetzlichen Vertretung keineswegs, dass Kinder ab einem bestimmten Alter in Angelegenheiten, die ihre Interessen berühren, nicht gehört werden sollten.

Wenn bei Beginn der Verarbeitung der Daten eines Kindes die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters vorlag, kann das Kind bei Erreichen der Volljährigkeit die Einwilligung widerrufen. Wenn eine Fortsetzung der Verarbeitung gewünscht wird, erscheint jedoch im Bedarfsfall stets eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person erforderlich.

---

<sup>7</sup> Dieses Recht bestätigt das allgemeine Recht auf Privatsphäre, das in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in Artikel 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sowie in Artikel 8 des Europäischen Menschenrechtsübereinkommens verankert ist.

Hat beispielsweise ein gesetzlicher Vertreter der Aufnahme seines Kindes (die betroffene Person) in eine klinische Studie ausdrücklich zugestimmt, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche bei Erreichen der Kompetenz des Kindes sicherstellen, dass er weiterhin über eine rechtsgültige Grundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person verfügt. Da es hier um sensible Daten geht, muss er die betroffene Person ausdrücklich um ihre Einwilligung ersuchen, damit die klinische Studie fortgesetzt werden kann.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass der Träger der Datenschutzrechte das Kind ist, und nicht seine gesetzlichen Vertreter, die diese Rechte lediglich ausüben.

### **5) – Konkurrierende Interessen: Privatsphäre und Kindeswohl**

Der Grundsatz des Kindeswohls kann eine doppelte Rolle spielen. Zunächst verlangt dieser Grundsatz den bestmöglichen Schutz der Privatsphäre von Kindern, indem den Datenschutzrechten von Kindern weitestgehend Wirkung verliehen wird. Es können jedoch Situationen entstehen, in denen das Kindeswohl und sein Recht auf Privatsphäre miteinander zu konkurrieren scheinen. In solchen Fällen müssen die Datenschutzrechte unter Umständen dem Grundsatz des Kindeswohls untergeordnet werden.

Dies gilt besonders in Fällen, in denen z. B. ein Jugendamt im Falle von Kindesmissbrauch oder -verwahrlosung relevante medizinische Daten anfordern könnte. Ebenso kann ein Lehrer die personenbezogenen Daten eines Kindes an einen Sozialarbeiter weitergeben, um das Kind körperlich oder seelisch zu schützen.

In Extremfällen kann auch ein Konflikt zwischen dem Grundsatz des Kindeswohls und der Forderung nach der Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter entstehen. Auch hier muss das Kindeswohl oberste Priorität genießen, etwa wenn die seelische oder körperliche Unversehrtheit des Kindes auf dem Spiel steht.

### **6) – Anpassung an den Reifegrad des Kindes**

Da das Kind eine noch in der Entwicklung befindliche Person ist, muss sich die Ausübung seiner Rechte – einschließlich seiner Datenschutzrechte – am Stand seiner körperlichen und geistigen Entwicklung orientieren. Kinder durchlaufen nicht nur einen Entwicklungsprozess, sondern haben auch ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung<sup>8</sup>. Dieser Prozess wird im Rechtssystem der einzelnen Staaten zwar unterschiedlich gehandhabt, doch die Kinder sollten in jeder Gesellschaft entsprechend ihrem Reifegrad behandelt werden<sup>9</sup>.

Hinsichtlich ihrer Mitspracherechte sind verschiedene Lösungen denkbar, angefangen von der Anhörung des Kindes über eine parallele Einwilligung des Kindes und des gesetzlichen Vertreters bis hin zur alleinigen Einwilligung des Kindes, sofern es bereits die nötige Reife besitzt.

<sup>8</sup> UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes – Artikel 7, 27 und 29.

<sup>9</sup> Manche Rechtssysteme unterscheiden bei der Anwendung dieses allgemeinen Grundsatzes nach der Altersgruppe, der die Jugendlichen angehören: Jugendliche unter 12 Jahren, zwischen 12 und 16 Jahren und zwischen 16 und 18 Jahren.

## 7) – Recht auf Mitwirkung

Kinder erwerben im Laufe der Zeit die Fähigkeit, an Entscheidungen mitzuwirken, die ihre Interessen berühren. Im Laufe ihres Heranwachsens sollte ihnen immer öfter Gelegenheit gegeben werden, an der Ausübung ihrer Rechte, einschließlich ihrer Datenschutzrechte<sup>10</sup>, mitzuwirken.

Die erste Stufe dieses Rechts ist das Recht, angehört zu werden.

Diese Pflicht zur Anhörung schließt die Berücksichtigung – wenn auch nicht unbedingt die Übernahme – der vom Kind geäußerten Meinung ein<sup>11</sup>.

Wenn die Kinder die angemessene Kompetenz erreichen, können sie stärker mitwirken, was sogar zu einer gemeinsamen oder autonomen Entscheidung führen kann.

Das Recht auf Mitwirkung kann auf verschiedene Bereiche, beispielsweise die geografische Standortbestimmung, Verwendung der Bilder von Kindern usw., angewandt werden.

## B – Beurteilung aus Sicht des Datenschutzes

### 1) – Anwendungsbereich des bestehenden Rechtsrahmens für den Datenschutz

In den maßgeblichen Datenschutzrichtlinien (d. h. Richtlinie 95/46/EG und Richtlinie 2002/58/EG) wird das Recht auf Privatsphäre von Minderjährigen nicht ausdrücklich erwähnt. Diese Rechtsvorschriften gelten zwar für alle natürlichen Personen, doch es gibt keine speziellen Bestimmungen zu Fragen, die ausschließlich Kinder betreffen. Das bedeutet im Umkehrschluss jedoch nicht, dass Kinder kein Recht auf Privatsphäre genießen und vom Anwendungsbereich der genannten Richtlinien nicht erfasst werden. Nach dem Wortlaut der Richtlinien gelten die Rechte für alle „natürlichen Personen“ und somit auch für Kinder.

Angesichts des begrenzten personenbezogenen und sachlichen Anwendungsbereichs der Richtlinie bleiben jedoch verschiedene Fragen hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre von Kindern im Rahmen der Richtlinie offen. Dies liegt daran, dass die meisten Bestimmungen den Besonderheiten im Leben von Kindern nicht unmittelbar Rechnung tragen. So treten Probleme in Bezug auf den Grad der individuellen Reife eines Kindes und auf die Forderung nach Vertretung bei Rechtshandlungen auf.

Im Zusammenhang mit den Datenschutzerfordernissen bei Kindern sind zwei wichtige Aspekte zu berücksichtigen. Dies sind erstens die unterschiedlichen Reifegrade, die darüber entscheiden, ab wann sich ein Kind mit seinen eigenen Daten befassen kann, und zweitens, inwieweit der Vertreter das Recht auf Vertretung von Minderjährigen in Fällen besitzt, in denen die Offenlegung personenbezogener Daten dem Wohl des

<sup>10</sup> UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Artikel 12), Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Artikel 24 Absatz 1), Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern (Artikel 6).

<sup>11</sup> Ein solches *Kriterium* wird in der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats über den Schutz medizinischer Daten eindeutig genannt – Empfehlung Nr. R (97) 5 vom 13. Februar 1997, Ziffern 5.5 und 6.3.

Kindes schaden würde. Im folgenden Abschnitt geht es um die Frage, wie die bestehenden Bestimmungen der Richtlinie am besten angewandt werden können, um sicherzustellen, dass die Privatsphäre von Kindern angemessen und wirksam geschützt wird.

## 2) – Grundsätze der Richtlinie 95/46/EG

### a) Datenqualität

Die in der Richtlinie 95/46/EG verankerten Grundsätze in Bezug auf die Qualität der Daten müssen bei der Anwendung auf Kinder entsprechend angepasst werden.

Dies bedeutet:

#### a.1) Fairness

Die Pflicht zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Treu und Glauben (Artikel 6 Buchstabe a) muss in den ein Kind betreffenden Angelegenheiten streng ausgelegt werden. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass ein Kind noch keine vollständige Reife besitzt, und bei der Verarbeitung der Daten von Kindern den Grundsatz von Treu und Glauben ohne Einschränkungen beachten.

#### a.2) Verhältnismäßigkeit und Erheblichkeit der Daten

Der in Artikel 6 Buchstabe c der Richtlinie 95/46/EG dargelegte Grundsatz sieht vor, dass die Daten den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sind und nicht darüber hinausgehen.

Bei der Anwendung der Grundsätze gemäß Artikel 6 Buchstabe c sollten die für die Verarbeitung Verantwortlichen besonderes Augenmerk auf die Situation des Kindes richten, da sie dessen Wohl jederzeit im Blick behalten müssen.

Artikel 6 Buchstabe d der Richtlinie 95/46/EG sieht vor, dass die Daten *„sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind. Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, nichtzutreffende oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden“*.

Angesichts der fortschreitenden Entwicklung der Kinder müssen die für die Verarbeitung Verantwortlichen der Pflicht, personenbezogene Daten stets auf dem neuesten Stand zu halten, besondere Aufmerksamkeit widmen.

#### a.3) Aufbewahrung von Daten

In diesem Zusammenhang sei an das Recht auf Vergessen („droit à l’oubli“) erinnert, das für jede betroffene Person und ganz besonders für Kinder gilt. Artikel 6 Buchstabe e der Richtlinie ist daher entsprechend anzuwenden.



Da sich Kinder noch in der Entwicklung befinden, ändern sich die sie betreffenden Daten laufend. Diese Daten können schnell veralten oder für den ursprünglichen Erhebungszweck unerheblich werden. In diesem Fall sollten die Daten nicht länger aufbewahrt werden.

b) **Rechtmäßigkeit**

Die Richtlinie 95/46/EG enthält grundlegende Grundsätze für den Datenschutz, die von den Mitgliedstaaten zu beachten und umzusetzen sind. Artikel 7 und 8 sind für das Recht auf Privatsphäre von Kindern besonders wichtig, weil sie die Kriterien für die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten nennen.

Erstens kann die Verarbeitung zulässig sein, wenn die betroffene Person ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung gegeben hat. Die Bedeutung des Wortes „Einwilligung“ wird in Artikel 2 Buchstabe h der Richtlinie erläutert.

Mit anderen Worten muss die Einwilligung in voller Kenntnis der Sachlage und ohne jeden Zwang gegeben werden. Eine Einwilligung ist jedoch nicht in allen Fällen erforderlich. Die Verarbeitung kann auch zulässig sein, wenn andere gesetzliche Voraussetzungen gemäß Artikel 7 Buchstaben b bis f erfüllt sind; beispielsweise kann die Verarbeitung auch zulässig sein, wenn ein Vertrag unterzeichnet wird.

In Situationen, in denen die gesetzlichen Vertreter die Privatsphäre ihrer Kinder verletzen, indem sie deren Daten verkaufen oder veröffentlichen, tritt die Frage auf, wie das Recht auf Privatsphäre geschützt werden kann, wenn die Kinder selbst sich der Verletzung ihrer Rechte nicht bewusst sind. Kinder benötigen zwar einen gesetzlichen Vormund, doch in diesem Fall können sie ihre Rechte nicht ausüben. Wenn die Kinder reif genug sind, um eine Verletzung ihres Rechts auf Privatsphäre zu erkennen, sollten sie das Recht besitzen, von den zuständigen Behörden, darunter auch von den Datenschutzbehörden, gehört zu werden.

Was die anderen in Artikel 7 der Richtlinie genannten Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten anbetrifft, so sind die Grundsätze des Kindeswohls und der Vertretung ebenfalls zu beachten. Beispielsweise können Kinder ab einem bestimmten Alter von Rechts wegen vertragliche Verpflichtungen, etwa im Bereich der Beschäftigung, eingehen. Solche Verträge können, falls gesetzlich vorgeschrieben, jedoch nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter gültig sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags oder während der Vertragserfüllung könnte die andere Partei Daten über das Kind in seiner Funktion als Arbeitnehmer erheben wollen.

Die Datenverarbeitung wird durch die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter des Kindes ermöglicht. Dabei sollten Eltern oder Vormunde ihre Entscheidungen am Kindeswohl ausrichten. Sie sollten berücksichtigen, inwieweit die Offenlegung der Daten die Privatsphäre und die lebenswichtigen Interessen des Kindes gefährden könnte, und darum beispielsweise medizinische Daten geheim halten. Daneben gibt es andere Bereiche, in denen selbst Kindern eine von ihren gesetzlichen Vertretern unabhängige Entscheidung erlaubt ist.

Bei der in Artikel 7 Buchstabe e genannten Voraussetzung ist zu betonen, dass der Grundsatz des Kindeswohls auch als öffentliches Interesse eingestuft werden kann. Dieser Fall könnte eintreten, wenn das Jugendamt personenbezogene Daten des Kindes benötigt, um es in seine Obhut zu nehmen. Die Bestimmungen der Richtlinie können somit direkt auf diese Umstände angewandt werden.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob Kinder, die in bestimmten Fällen (in denen sie Teilrechte besitzen) Rechtshandlungen ohne Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter vollziehen können, auch eine rechtsgültige Einwilligung zur Verarbeitung ihrer eigenen Daten geben können.

Nach den maßgeblichen örtlichen Bestimmungen könnte dies bei Heirat, Beschäftigung, in religiösen Angelegenheiten usw. der Fall sein. In anderen Fällen kann die Einwilligung des Kindes rechtsgültig sein, sofern der gesetzliche Vertreter keine Einwände erhebt. Ebenso steht außer Frage, dass die körperliche und seelische Reife des Kindes zu berücksichtigen ist und dass Kinder ab einem bestimmten Alter in der Lage sind, die sie betreffenden Angelegenheiten selbst zu beurteilen. Dies könnte dann wichtig sein, wenn der gesetzliche Vertreter eine andere Meinung als das Kind vertritt, dieses jedoch reif genug ist, eine in seinem eigenen Interesse liegende Entscheidung zu treffen, etwa im medizinischen oder sexuellen Bereich. Allerdings dürfen auch Fälle, in denen das Kindeswohl den Grundsatz der Vertretung einschränkt oder das Kindeswohl gar überwiegt, nicht vernachlässigt werden und sollten eingehender betrachtet werden.

Der umfassendste Grund für die Zulässigkeit der Verarbeitung bezieht sich auf das berechtigte Interesse, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von einem Dritten wahrgenommen wird (Artikel f), sofern nicht das Interesse oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. Beim Abwägen zwischen diesen Interessen ist besondere Fürsorge in Bezug auf den Status von Kindern als betroffene Personen geboten, wobei ihr Wohl als Richtschnur zu verwenden ist.

### c) Sicherheit der Verarbeitung

In Artikel 17 der Richtlinie 95/46/EG heißt es: *„Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchführen muss, die für den Schutz gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den zufälligen Verlust, die unberechtigte Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang [...] erforderlich sind.“* Des Weiteren heißt es:

*„Diese Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der bei ihrer Durchführung entstehenden Kosten ein Schutzniveau gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist.“*

Im Hinblick auf die Daten der Kinder sind besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit erforderlich. Sicherheitsmaßnahmen sind an die Bedingungen der Kinder anzupassen. Kinder sind sich der Risiken, denen sie ausgesetzt sind, weniger bewusst als Erwachsene.

## **d) Rechte der betroffenen Personen**

### **d.1) Recht auf Information**

Es sollte betont werden, dass die im Rahmen der Richtlinie geforderte Einwilligung mit der Verpflichtung Hand in Hand geht, die betroffenen Personen angemessen zu informieren (Artikel 10, 11, 14).

Die Datenschutzgruppe hatte bereits Gelegenheit, sich in mehreren Arbeitspapieren mit den Informationsanforderungen zu befassen; in diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Stellungnahme zu einheitlicheren Bestimmungen über Informationspflichten (WP 100) und die Empfehlung zu einigen Mindestanforderungen für die Online-Erhebung personenbezogener Daten in der Europäischen Union (WP 43) verwiesen, die konkrete Orientierungshilfen enthalten.

Bei der Bereitstellung von Informationen für Kinder oder ihre gesetzlichen Vertreter sollte besonderer Wert auf klar strukturierte Hinweise gelegt werden, die einfach, prägnant und pädagogisch formuliert und leicht verständlich sein sollten. Ein kürzerer Hinweis sollte die grundlegenden Informationen enthalten, die bei der Erhebung von personenbezogenen Daten entweder direkt bei der betroffenen Person oder bei einem Dritten (Artikel 10 und 11) angefordert werden. Begleitet werden sollte dies von einem ausführlicheren Hinweis, eventuell über einen Hyperlink, in dem alle relevanten Einzelheiten aufgeführt sind.

Die Informationen sind (immer) den gesetzlichen Vertretern mitzuteilen, und nach Erreichen der angemessenen Kompetenz auch dem Kind.

Spezielle Anforderungen gelten für Online-Informationen.

Wie die Arbeitsgruppe in ihrer Empfehlung zur Online-Datenverarbeitung angemerkt hat, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Hinweise zur richtigen Zeit und am richtigen Ort zu sehen sind – d. h. sie sollten vor der Erhebung der Informationen direkt am Bildschirm angezeigt werden. Dies wird auch in der Richtlinie gefordert und ist besonders wichtig, um Kinder stärker für die möglichen Risiken und Gefahren zu sensibilisieren, die aus Online-Aktivitäten erwachsen können. Man könnte sogar behaupten, dass – im Gegensatz zur realen Welt – dies in der Online-Umgebung die einzige Gelegenheit ist, Kinder auf derartige Gefahren aufmerksam zu machen.

### **d.2) Auskunftsrecht**

Das Auskunftsrecht wird gewöhnlich vom gesetzlichen Vertreter des Kindes, jedoch stets zum Wohl des Kindes, ausgeübt. Je nach Reife des Kindes kann das Auskunftsrecht an Stelle des Kindes oder zusammen mit dem Kind ausgeübt werden. In bestimmten Fällen ist das Kind auch berechtigt, seine Rechte allein wahrzunehmen.

Geht es um sehr persönliche Rechte (beispielsweise im Gesundheitsbereich), könnte ein Kind seinen Arzt sogar bitten, seine medizinischen Daten nicht gegenüber seinem gesetzlichen Vertreter offen zu legen.

Dieser Fall könnte eintreten, wenn ein Jugendlicher einem Arzt oder einer Hotline sexuelle Daten mitgeteilt und die gesetzlichen Vertreter ausdrücklich von diesen Informationen ausgeschlossen hat.

Es könnte auch sein, dass das Kind seinen gesetzlichen Vertretern nicht vertraut und sich z. B. bei Drogenkonsum oder Selbstmordgedanken an das Jugendamt wendet.

Hier stellt sich die Frage, ob die gesetzlichen Vertreter Zugang zu derartigen Details erhalten dürfen und ob das Kind widersprechen darf. Bei der Beurteilung, ob das Recht auf Privatsphäre der Kinder höher anzusetzen ist als das Auskunftsrecht der gesetzlichen Vertreter, müssen die Interessen aller Beteiligten sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Bei dieser Abwägung ist das Wohl des Kindes von besonderer Bedeutung.

Bei der Auskunft über medizinischen Daten könnte für die Bewertung des Auskunftsrechts der gesetzlichen Vertreter die Einschätzung des Arztes relevant sein.

Die einzelstaatlichen Verfahrensweisen sind in diesem Zusammenhang recht aufschlussreich. Im Vereinigten Königreich beispielsweise sind Jugendliche über 12 Jahre berechtigt, ihr Auskunftsrecht allein auszuüben.

In mehreren Ländern ist das Auskunftsrecht der gesetzlichen Vertreter zu den Daten ihrer minderjährigen Töchter in Abtreibungsfällen eingeschränkt.

Maßgebliche Kriterien für die Auskunftsvoraussetzungen sind nicht nur das Alter des Kindes, sondern auch die Frage, ob die betreffenden Daten von den Eltern oder vom Kind zur Verfügung gestellt wurden, was auch Rückschlüsse auf den Grad seiner Reife und Autonomie zulässt.

### **d.3) Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten**

Das Recht auf Auskunft hat einen Wert und eine Bedeutung an sich.

Es kann auch eine Möglichkeit sein, das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten, die nicht korrekt und/oder aktuell sind, wahrzunehmen.

Für die Ausübung dieser Rechte gelten ähnliche Perspektiven wie oben im Hinblick auf das Auskunftsrecht beschrieben.

### **d.3) Widerspruchsrecht**

Gemäß Artikel 14 Buchstabe a hat die betroffene Person das Recht, zumindest in den Fällen von Artikel 7 Buchstaben e und f aus überwiegenden, schutzwürdigen Gründen Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen. Diese Gründe können besonders

schutzwürdig sein, wenn sie Kinder betreffen. Außerdem sollte bedacht werden, dass die betroffenen Personen in jedem Fall berechtigt sind, Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender Daten für Zwecke der Direktwerbung einzulegen (Artikel 14 Buchstabe b).

e) **Notifizierung**

Schließlich muss auf die Pflicht hingewiesen werden, über die Verarbeitung zu informieren, wenn die Rechtsvorschriften dies verlangen.

### **III – In der Schule**

Im folgenden Abschnitt veranschaulicht die Stellungnahme, wie die oben erläuterten, wichtigen Grundsätze auf den schulischen Kontext angewandt werden können. Da sich das Leben eines Kindes in der Schule ebenso wie in der Familie abspielt, ergeben sich zwangsläufig einige Fragen zum Datenschutz im Zusammenhang mit dem Schulalltag der Kinder. Diese Fragen sind sehr vielschichtig und werfen somit unterschiedliche Probleme auf.

#### **1) – Schülerdateien**

a) **Information**

Datenschutzfragen in Bezug auf Kinder (und mitunter auch ihre Familien) können im Zusammenhang mit Schülerdateien bereits bei der Einschulung aufgeworfen werden. Nach den geltenden Rechtsvorschriften einiger Länder können die Schulbehörden die Angabe von personenbezogenen Daten in Formularen verlangen, die zur Erstellung von Schülerdateien in computergestützter oder sonstiger Form verwendet werden.

In derartigen Formularen sollten die betroffenen Personen darüber informiert werden, dass ihre personenbezogenen Daten erfasst und verarbeitet werden. Darüber hinaus ist ihnen mitzuteilen, für welchen Zweck die Daten verarbeitet werden, wer die für die Verarbeitung Verantwortlichen sind und wie sie ihre Auskunfts- und Berichtigungsrechte ausüben können. Gegebenenfalls müssen sie auch darüber informiert werden, wer Kenntnis von diesen Daten erlangen kann.

b) **Zweckbegrenzung und Verhältnismäßigkeit**

Personenbezogene Daten dürfen in Schülerdateien nur aufgenommen werden, wenn dies für die berechtigten Interessen der Schule notwendig ist. Ihre Verwendung muss mit diesen Zwecken vereinbar sein (Artikel 6 Buchstabe b der Richtlinie).

Die angeforderten Daten dürfen nicht über den vorgesehenen Zweck hinausgehen: Beispielsweise sind Daten über die Bildungsabschlüsse der Eltern, ihren Beruf oder ihre Beschäftigungssituation nicht immer notwendig. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen müssen prüfen, ob diese Daten wirklich benötigt werden.

### c) Nichtdiskriminierung

Einige der in diesen Formularen enthaltenen Daten können eventuell einen Diskriminierungsgrund darstellen. Dies gilt beispielsweise für Daten, die sich auf die ethnische Herkunft, den Status als Einwanderer oder bestimmte Behinderungen beziehen.

Solche Informationen werden gewöhnlich erfasst, damit die Schule von vornherein Kenntnis von Schülern mit kulturellen (z. B. sprachlichen) oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten erhält und ihnen die nötige Aufmerksamkeit widmen kann.

Die Grundsätze des Kindeswohls und der strengen Zweckbegrenzung sollten die maßgeblichen Kriterien für die Verarbeitung solcher Informationen sein.

Eine sehr strenge Sichtweise muss auf die Eintragung der Religion von Schülern angewandt werden. Dies kann nur akzeptiert werden, wenn die Schularzt (religiöse Schule) und administrative Zwecke dies rechtfertigen, und auch dann nur im unbedingt erforderlichen Umfang. Es sollten keine unnötigen Schlüsse aus der Religion des Schülers gezogen werden, wenn Daten lediglich für administrative Zwecke benötigt werden (z. B. für die Teilnahme an einem Religionskurs, Angabe von besonderen Ernährungsgewohnheiten).

Informationen über das Vermögen und Einkommen der Familie eines Kindes können ebenfalls einen Diskriminierungsgrund darstellen, aber auch im eigenen Interesse des Kindes liegen, etwa wenn der Vertreter Zuschüsse oder Ermäßigungen beim Schulgeld beantragt.

Alle Daten, die zu Diskriminierungen führen können, müssen durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen geschützt werden, z. B. Verarbeitung in gesonderten Dateien durch qualifizierte und eigens dafür bestimmte Mitarbeiter, die der Schweigepflicht unterliegen, und andere geeignete Maßnahmen.

Die Einwilligung zur Verarbeitung aller Daten, die zu Diskriminierungen führen können, muss klar und eindeutig sein.

### d) Grundsatz der Zweckbindung

#### d.1) Übermittlung von Daten

Es gibt Fälle, in denen Schulbehörden Namen und Adressen ihrer Schüler an Dritte übermitteln, sehr häufig zu Werbezwecken.

Dies geschieht zum Beispiel, wenn Daten an Banken oder Versicherungsgesellschaften, die die Schüler als Kunden gewinnen möchten, weitergeleitet werden, oder wenn Schülerdaten an die gewählten Vertreter der Gemeinde übermittelt werden. Dadurch wird der Finalitätsgrundsatz verletzt, weil die für schulische Zwecke bestimmten Daten für unvereinbare Zwecke verwendet werden.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 95/46/EG dürfen die Daten von Kindern nicht für Zwecke verwendet werden, die mit den Zwecken der vorausgegangenen Datenerhebung nicht vereinbar sind.

Das Problem ist hier nicht, dass die Zielgruppe der Werbung Kinder sind, denn dies ist ein Verbraucherschutzproblem. Das Problem ist vielmehr die vorausgegangene Erhebung personenbezogener Daten zu dem Zweck, den betroffenen Personen zu einem späteren Zeitpunkt Mitteilungen zu Werbungszwecken zu schicken. Eine solche Verarbeitung bedarf stets der vorherigen Einwilligung der Vertreter (und der Kinder, je nach Reife).

Wenn eine Werbemaßnahme als rechtmäßig und vereinbar angesehen wurde, sollte die Verarbeitung stets so unaufdringlich wie möglich erfolgen.

Zusätzlich zu den oben genannten Voraussetzungen ist für die Datenübermittlung stets die vorherige Unterrichtung und Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (und der Kinder je nach Reife) erforderlich, wenn Daten von Eltern und/oder Schülern von Dritten zu Werbungszwecken angefordert werden.

#### **d.2) Zugang zu Daten**

Die in der Schülerdatei enthaltenen Daten sind in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Grundsatz der Richtlinie 95/46/EG gemäß Artikel 16 streng vertraulich zu behandeln.

Für die Verarbeitung spezieller Daten gelten besondere Sicherheitsanforderungen.

Beispiele für derartige Daten sind:

- Disziplinarverfahren
- Aufzeichnung von Gewaltdelikten
- medizinische Behandlung in der Schule
- schulische Ausrichtung
- Sonderschulunterricht für Schüler mit Behinderungen
- Sozialhilfe für bedürftige Schüler

Der Zugang zu Daten sollte den gesetzlichen Vertretern der Schüler (und den Schülern selbst, sofern sie die nötige Reife besitzen) gewährt werden. Dieser Zugang muss streng geregelt werden und auf Schulbehörden, Schulinspektoren, Beschäftigte im Gesundheitswesen, Sozialarbeiter und Strafverfolgungsbehörden beschränkt werden.

#### **d.3) Schulische Ergebnisse**

Die Veröffentlichung von schulischen Ergebnissen wird in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich gehandhabt.

Es gibt Länder, in denen die Veröffentlichung der schulischen Ergebnisse eine lange Tradition besitzt.

Dieses System soll einen Vergleich der Ergebnisse ermöglichen und eventuelle Beschwerden oder die Geltendmachung von Regressansprüchen erleichtern. Die Schulen haben in diesen Ländern die nationalen Rechtsvorschriften streng zu beachten und zu diesem Zweck nur das Minimum der notwendigen persönlichen Daten zu veröffentlichen.

In den Ländern, in denen die schulischen Ergebnisse der Vertraulichkeitsvorschrift unterliegen, können sie den gesetzlichen Vertretern und den Schülern, die ihr Zugangsrecht ausüben, mitgeteilt werden.

Ihre Veröffentlichung unterliegt der Zustimmung dieser Vertreter (oder aber auch der Schüler, entsprechend ihrer Kompetenz).

Ein spezielles Problem betrifft die Veröffentlichung von schulischen Ergebnissen im Internet. Hierbei handelt es sich um eine praktische Methode zur Bekanntmachung der Ergebnisse in interessierten Kreisen. Die dieser Art der Bekanntmachung innewohnenden Risiken machen es erforderlich, den Zugang zu den Daten nur mit speziellen Sicherheitsvorkehrungen zu ermöglichen. Dies könnte durch eine sichere Website oder durch persönliche Passwörter erreicht werden, die den gesetzlichen Vertretern oder den Kindern, sofern sie bereits die nötige Reife besitzen, zugewiesen werden.

Die Modalitäten des Auskunftsrechts sind unterschiedlich und richten sich nach dem Reifegrad des Kindes. Es ist davon auszugehen, dass das Auskunftsrecht in Grundschulen hauptsächlich von den gesetzlichen Vertretern ausgeübt wird, während die Schüler weiterführender Schulen auf ihre Daten auch selber zugreifen können.

#### **d.4) Aufbewahrung und Löschung**

Der allgemeine Grundsatz, nach dem Daten nicht länger als notwendig für den Zweck, für den sie erhoben wurden, aufbewahrt werden sollten, gilt auch in diesem Kontext. Daher sollte sorgfältig überlegt werden, welche Daten aus den Schuldateien aus pädagogischen oder fachlichen Gründen aufbewahrt und welche Daten gelöscht werden sollten, beispielsweise Daten über Disziplinarverfahren und Strafmaßnahmen.

## **2) – Schulalltag**

Datenschutzfragen treten auch in einigen Bereichen des Schulalltags auf.

Es gibt Mittel zur Kontrolle der Schulpopulation, insbesondere der Schüler, die besonders in die Privatsphäre eingreifen.

Hierzu gehören vor allem die Erhebung biometrischer Daten, Videoüberwachung und Funkerkennung.

Vor der Entscheidung, derartige Kontrollen einzurichten, sollten eingehende Gespräche zwischen Lehrern und Eltern (oder anderen Vertretern der Schüler) geführt werden, bei denen die erklärten Ziele und die Angemessenheit der geplanten Maßnahmen erörtert werden.



### **a) Biometrische Daten – Zugang zu Schule und Schulkantine**

In den letzten Jahren wurden die Zugangskontrollen in den Schulen verschärft. Im Rahmen dieser Zugangskontrollen können am Eingang biometrische Daten wie Fingerabdruck, Iris oder Handumriss erfasst werden. In bestimmten Situationen stehen diese Mittel jedoch in keinem Verhältnis zum eigentlichen Ziel und erzeugen eine übertrieben starke Wirkung.

Daher sollte in jedem Fall der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beim Einsatz derartiger biometrischer Mittel beachtet werden.

Es wird dringend empfohlen, den gesetzlichen Vertretern ein einfaches Mittel an die Hand zu geben, um gegen die Verwendung der biometrischen Daten ihrer Kinder Widerspruch einzulegen. Wenn die Vertreter ihr Widerspruchsrecht ausüben, sollten ihre Kinder einen Ausweis oder ein anderes Mittel für den Zugang zum Schulgelände erhalten.

### **b) Videoüberwachung**

In Schulen werden aus Sicherheitsgründen immer häufiger Videoüberwachungsanlagen eingesetzt. Es gibt hier keine Empfehlung, die auf alle Aspekte des schulischen Lebens und auf alle Teile der Schule anwendbar ist.

Da Videoüberwachungsanlagen die persönlichen Freiheiten einschränken können, sollte ihr Einsatz in Schulen besonders sorgfältig geprüft werden. Dies bedeutet, dass Videoüberwachungsanlagen nur bei Bedarf installiert werden sollten und nur, sofern keine anderen, weniger aufdringlichen Mittel verfügbar sind, die den gleichen Zweck erfüllen.

Es gibt Orte, an denen Sicherheit von höchster Wichtigkeit ist und an denen sich der Einsatz von Videoüberwachungsanlagen leichter rechtfertigen lässt, beispielsweise an Ein- und Ausgängen von Schulen sowie an anderen stark frequentierten Orten, an denen nicht nur Schüler und Schulmitarbeiter, sondern auch Menschen verkehren, die das Schulgelände aus irgendeinem Grund betreten.

Die Auswahl des Standorts für Videoüberwachungskameras sollte immer sachdienlich, angemessen und im Hinblick auf den Zweck der Verarbeitung nicht übertrieben sein. Beispielsweise wurde in einigen Ländern der Einsatz von Videoüberwachungskameras außerhalb der Schulzeiten mit Blick auf die Datenschutzgrundsätze für angemessen befunden.

In den meisten anderen Teilen der Schule sind jedoch das Recht der Schüler (sowie das der Lehrer und der anderen Mitarbeiter in der Schule) auf Privatsphäre und die grundlegende Freiheit der Lehre gegen die Notwendigkeit einer ständigen Videoüberwachung abzuwägen.

Dies gilt besonders in Klassenzimmern, in denen die Videoüberwachung nicht nur die Freiheit des Lernens und die Redefreiheit der Schüler, sondern auch die Freiheit der Lehre beeinträchtigen kann. Gleiches gilt für Freizeitbereiche, Turnhallen und Umkleieräume, in denen die Videoüberwachung das Recht auf Privatsphäre beeinträchtigen kann.

Diese Bemerkungen gründen sich auch auf das Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit, das alle Kinder genießen. In der Tat kann der sich entwickelnde Freiheitsbegriff in der Vorstellungswelt von Kindern beeinträchtigt werden, wenn sie bereits in jungen Jahren davon ausgehen, dass es normal ist, von einer Überwachungskamera beobachtet zu werden. Dies gilt umso mehr, wenn Webcams oder ähnliche Geräte zur Fernüberwachung von Kindern während der Schulzeit eingesetzt werden.

In Fällen, in denen der Einsatz von Überwachungskameras berechtigt ist, müssen die Kinder, die übrigen Schulmitarbeiter und die gesetzlichen Vertreter über das Vorhandensein der Anlagen, den für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Ziele der Überwachung informiert werden. Die für Kinder vorgesehenen Informationen sollten ihrem Verständnisniveau angepasst werden.

Ferner sind nicht nur die Interessen der Schüler, sondern auch die der Lehrer und anderer Schul-Mitarbeiter zu berücksichtigen. In einigen Ländern gibt es sogar Rechtsvorschriften für die Videoüberwachung von Arbeitnehmern<sup>(1)</sup>.

Die Berechtigung und die Erheblichkeit der Videoüberwachungsanlage sollten von den Schulbehörden regelmäßig überprüft werden, um zu entscheiden, ob die Anlage weiterhin betrieben werden soll oder nicht. Die gesetzlichen Vertreter der Kinder sollten entsprechend informiert werden.

---

(1) Siehe auch WP 89 (Stellungnahme 4/2004 vom 11. Februar 2004).

### c) Gesundheitszustand

Daten über den Gesundheitszustand von Schülern sind sensible Daten. Aus diesem Grund müssen die Grundsätze von Artikel 8 der Richtlinie bei der Verarbeitung derartiger Daten strikt eingehalten werden. Diese Daten sollten nur von Ärzten oder Personen verarbeitet werden, in deren direkter Obhut sich die Schüler befinden, zum Beispiel Lehrer und andere Schulmitarbeiter, die der Schweigepflicht unterliegen.

Die Verarbeitung dieser Daten darf nur mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter der Kinder erfolgen oder wenn lebenswichtige Interessen im Zusammenhang mit dem schulischen oder bildungserzieherischen Leben berührt werden.

### d) Websites von Schulen

Immer mehr Schulen erstellen Websites, die sich an die Schüler und ihre Familien richten. Diese Websites entwickeln sich immer mehr zum Hauptinstrument für die Kommunikation mit der Außenwelt. Die Schulen sollten sich bewusst sein, dass die Verbreitung personenbezogener Daten eine strengere Befolgung der fundamentalen Datenschutzgrundsätze, besonders im Hinblick auf Datenminimierung und Verhältnismäßigkeit, rechtfertigt. Darüber hinaus wird für den Schutz der personenbezogenen Daten die Einführung von Mechanismen für den eingeschränkten Zugriff empfohlen (z. B. Anmeldung mittels Benutzerkennung und Passwort).

### e) Fotos von Kindern

Schulen sind häufig der Versuchung ausgesetzt, Fotos ihrer Schüler (in der Presse oder im Internet) zu veröffentlichen. Besonderes Augenmerk sollte hier auf die Veröffentlichung der Fotos von Schülern im Internet durch die Schulen gerichtet werden. Es sollte stets gründlich geprüft werden, um welche Art von Foto es sich handelt, ob seine Veröffentlichung relevant ist, und welcher Zweck damit verfolgt wird. Die Kinder und ihre gesetzlichen Vertreter sind auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Beabsichtigt die Schule, einzelne Fotos bestimmter Kinder zu veröffentlichen, ist die vorherige Zustimmung der Eltern oder anderer gesetzlicher Vertreter (bzw. des Kindes, falls es bereits volljährig ist) einzuholen.

Bei Gruppenfotos, z. B. bei schulischen Veranstaltungen, brauchen Schulen, stets entsprechend der nationalen Gesetzgebung, keine vorherige Zustimmung der Eltern, sofern die Fotos nicht die einfache Identifizierung von Schülern ermöglichen. Gleichwohl hat die Schule in diesen Fällen die Kinder, Eltern und gesetzlichen Vertreter darüber zu informieren, dass Fotos gemacht und wie sie verwendet werden.

Hindurch erhalten sie Gelegenheit, sich einer Aufnahme zu verweigern.

### **f) Schülersausweise**

Zur Kontrolle des Zugangs und zur Überwachung von Einkäufen: Viele Schulen verwenden Schülersausweise nicht nur, um den Zugang zu den Schulen zu kontrollieren, sondern auch, um die von den Kindern getätigten Einkäufe zu überwachen. Es ist fraglich, ob der zweite Zweck mit der Privatsphäre des Kindes, besonders nach Erreichen eines bestimmten Alters, vollständig vereinbar ist.

Auf jeden Fall sollten die beiden Funktionen voneinander getrennt werden, da der zweite Zweck Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz der Privatsphäre aufwirft.

Zur Standortbestimmung von Schülern<sup>12</sup>: Ein weiteres Kontrollmittel, das in einigen Schulen (ob mit Ausweis oder ohne) zum Einsatz kommt, ist die Standortbestimmung von Schülern durch RFID-Ausweise. In diesem Fall muss die Relevanz eines solchen Systems im Hinblick auf die spezifischen Risiken begründet werden. Das gilt besonders, wenn alternative Kontrollmethoden vorhanden sind.

### **g) Bildtelefone in Schulen**

Die Schulen können eine entscheidende Rolle dabei spielen, Vorsichtsmaßnahmen bei der Nutzung von MMS, Audio- und Videoaufzeichnungen aufzuzeigen, wenn es um personenbezogene Daten von Dritten geht, ohne dass die betroffenen Personen Kenntnis davon besitzen. Die Schulen sollten ihre Schüler darauf hinweisen, dass die uneingeschränkte Verbreitung von Videoaufzeichnungen, Audioaufzeichnungen und digitalen Bildern das Recht auf Privatsphäre der betroffenen Personen sowie auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten ernsthaft verletzen können.

## **3) – Schulstatistiken und andere Untersuchungen**

In den meisten Fällen werden für Statistiken keine personenbezogenen Daten benötigt (abgesehen von einigen Ausnahmefällen, beispielsweise bei der Erstellung von Statistiken über die berufliche Integration).

Gemäß Artikel 6 Buchstabe e der Richtlinie sollten statistische Ergebnisse die Identifizierung der betroffenen Personen weder direkt noch indirekt ermöglichen.

Es werden häufig Untersuchungen durchgeführt, für die verschiedene personenbezogene Daten über Schüler aus mehr oder weniger detaillierten Fragebogen verwendet werden. Die Erhebung derartiger Daten sollte von den gesetzlichen Vertretern genehmigt werden (besonders, wenn es sich um sensible Daten handelt), und die Vertreter sollten über den Zweck und die Empfänger der Studie informiert werden.

Wann immer die Erstellung von Studien mit anonymisierten Daten möglich ist, sollte dieser Weg gewählt werden.

---

<sup>12</sup> Siehe WP 115 (angenommen am 25. November 2005) zu den Grundsätzen für die Standortbestimmung von Minderjährigen.

## **IV – Ergebnis**

### **1) – Rechtsrahmen**

Diese Stellungnahme zeigt, dass die Bestimmungen im derzeitigen Rechtsrahmen in den meisten Fällen einen wirksamen Schutz der personenbezogenen Daten von Kindern gewährleisten.

Eine wichtige Voraussetzung für den wirksamen Schutz der Privatsphäre von Kindern ist jedoch, dass die Bestimmungen mit Rücksicht auf den Grundsatz des Kindeswohls angewandt werden. Bei der Anwendung gilt es, die besondere Situation von Minderjährigen und ihrer Vertreter zu berücksichtigen. Die Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG sollten im Hinblick darauf ausgelegt und angewandt werden.

Bei Interessenkonflikten kann eine Lösung durch Auslegung der Richtlinien im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes, d. h. mit dem Kindeswohl, sowie auch unter Heranziehung der anderen, zuvor erwähnten Rechtsinstrumente angestrebt werden.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ihre Rechtsvorschriften durch Ergreifen der notwendigen Maßnahmen an die oben dargelegte Auslegung anzupassen. Auf Gemeinschaftsebene werden Empfehlungen oder andere geeignete Instrumente, die sich mit diesem Thema befassen, begrüßt.

Wie weiter oben erwähnt, befasst sich die vorliegende Stellungnahme nur mit den allgemeinen Grundsätzen der Privatsphäre und des Datenschutzes, soweit diese für die personenbezogenen Daten von Kindern relevant sind, und deren Anwendung auf den wichtigen Bildungsbereich. Andere spezifische Bereiche könnten eine gesonderte Untersuchung durch diese Arbeitsgruppe rechtfertigen.

### **2) – Praxis**

Die Stellungnahme skizziert die allgemeinen Aspekte und Überlegungen im Zusammenhang mit Fragen des Datenschutzes und der Privatsphäre von Kindern. Zur Untersuchung dieser Fragen hat die Arbeitsgruppe im ersten Schritt den Bildungsbereich wegen seiner Bedeutung in der Gesellschaft ausgewählt. Wie aus den Ausführungen ersichtlich ist, beruht der Ansatz für den Schutz der Privatsphäre von Kindern auf Aufklärung über die Bedeutung des Datenschutzes und der Privatsphäre sowie über die Folgen der Weitergabe personenbezogener Daten in Fällen, in denen dies nicht unbedingt notwendig ist, durch Familien, Schulen, Datenschutzbehörden, Jugendgruppen und andere Stellen.

Wenn unsere Gesellschaften eine echte Kultur des Datenschutzes im Besonderen und die Verteidigung der Privatsphäre im Allgemeinen herbeiführen wollen, müssen sie bei den Kindern anfangen, und zwar nicht nur, weil sie eine schutzbedürftige Gruppe oder Träger von Rechten sind, die es zu schützen gilt, sondern auch, weil ihnen ihre Pflicht bewusst gemacht werden sollte, die personenbezogenen Daten von anderen zu achten.

Bei der Verwirklichung dieses Ziels sollte die Schule eine Schlüsselrolle spielen.

Kinder und Schüler sollten zu mündigen Bürgern der Informationsgesellschaft erzogen werden. Hierzu ist es wichtig, dass ihnen bereits in jungen Jahren die Bedeutung der Privatsphäre und des Datenschutzes bewusst gemacht wird. Dieses Wissen ermöglicht es ihnen später, sachkundige Entscheidungen darüber zu treffen, welche Informationen sie gegenüber welchen Personen und unter welchen Bedingungen offen legen möchten. Abhängig vom Alter der Schüler und vom Unterrichtsfach sollte Datenschutz an den Schulen systematisch unterrichtet werden.

Es sollte niemals vorkommen, dass Kinder aus Sicherheitsgründen mit einem Übermaß an Überwachung konfrontiert werden, die ihre Selbstbestimmung einschränken würde. Vor diesem Hintergrund gilt es, das richtige Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Intimität und Privatsphäre von Kindern und ihrer Sicherheit zu finden.

Gesetzgeber, politische Entscheidungsträger und Bildungseinrichtungen sollten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich wirksame Maßnahmen ergreifen, um diese Themen gezielt anzugehen.

Die vorliegende Stellungnahme beruht auf der Überzeugung, dass Aufklärung und Verantwortung wichtige Instrumente für den Schutz der Daten von Kindern darstellen. Um einen besseren Schutz personenbezogener Daten von Minderjährigen zu erreichen, müssen die Lehrkräfte im Vorfeld umfassend über die Datenschutzprinzipien aufgeklärt werden.

Den Datenschutzbehörden kommen dabei im Wesentlichen vier Aufgaben zu: Aufklärung und Information, besonders der Kinder und der Behörden, die für das Wohl junger Menschen zuständig sind; Einflussnahme auf die politischen Entscheidungsträger, damit diese die richtigen Entscheidungen in Bezug auf Kinder und deren Privatsphäre treffen; Sensibilisierung der für die Verarbeitung Verantwortlichen für ihre Pflichten; und Anwendung ihrer Befugnisse gegenüber all jenen, die die Rechtsvorschriften missachten oder sich über einschlägige Verhaltenskodizes oder bewährte Verfahren hinwegsetzen.

Eine wirksame Strategie in diesem Zusammenhang könnte die Ausarbeitung von Vereinbarungen zwischen Datenschutzbehörden, Bildungsministerien und anderen zuständigen Stellen sein, in denen klare und praxisnahe Bedingungen für die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet festgelegt sind, um die Überzeugung zu fördern, dass Datenschutz ein Grundrecht ist.

Insbesondere sollte den Kindern bewusst gemacht werden, dass ihnen selbst in oberster Instanz der Schutz ihrer personenbezogenen Daten obliegt. Entsprechend diesem *Kriterium* sollte die allmähliche Beteiligung der Kinder am Schutz ihrer eigenen Daten (von der Anhörung bis zur Entscheidung) erfolgen. Dies ist ein Bereich, in dem Eigenverantwortung wirksam unter Beweis gestellt werden kann.

Brüssel, den 11.2.2009

*Für die Datenschutzgruppe*  
*Der Vorsitzende*  
*Alex TÜRK*